

Ausführungsbestimmungen: Information / Kommunikation / Administration

Grundlagen

- Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung
- Art. 15, Abs. 3 Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003: "Schulische Lehrabschlussprüfung":
 - Basisbildung: Information / Kommunikation / Administration (IKA) 1:
Gegenstand dieser dezentralen, schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen und schulspezifischen Leistungsziele.
 - Basisbildung: Information / Kommunikation / Administration (IKA) 2:
Die Fachnote besteht aus der Erfahrungsnote der Berufsschule.
 - Erweiterte Grundbildung: Information / Kommunikation / Administration (IKA):
Gegenstand dieser dezentralen, schriftlichen Prüfung bilden die gesamtschweizerischen und schulspezifischen Leistungsziele. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen.
- Art. 13, Abs. 2 Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 01. Januar 2003: "Die Prüfungskommission kann anstelle von Prüfung oder Teilen von Prüfungen Fach- oder Sprachzertifikate anerkennen oder vorschreiben. Sie erstellt ein Anerkennungskonzept."
- Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 01. Januar 2003, Teil C Systematik der Prüfungselemente.
- Konzept der Prüfungskommission zur Anerkennung von Informatik-Zertifikaten im Lernbereich IKA vom 11. Januar 2006.

Ausführungsbestimmungen

1. Ankündigung der Prüfung

Die Ankündigung der Prüfung enthält zusätzlich zu Prüfungstermin und erlaubten Hilfsmitteln Angaben zu den installierten Programmen.

Die zuständige kantonale Behörde kann die Ankündigung der Prüfung der Schule übertragen.

2. Inhalt, Aufgabenstellung und Dauer der Prüfung

Gegenstand dieser Prüfung bilden die gesamtschweizerischen und schulspezifischen Leistungsziele. Die Prüfung umfasst Leistungsziele aus mindestens fünf Dispositionszielen aus mindestens vier Leitideen, wobei die Leitidee 2.5 "Wirtschafts- und Fachsprache anwenden" immer Bestandteil der Prüfung ist.

Die Aufgaben prüfen praktische Inhalte aus dem kaufmännischen Umfeld.

Die Prüfung dauert 120 bis 150 Minuten für das E-Profil und 150 bis 180 Minuten für das B-Profil. Die Aufgabenstellungen für das E- und das B-Profil tragen der unterschiedlichen Gewichtung im Unterricht Rechnung.

3. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2006 in Kraft.

Bern, 11. Januar 2006
Prüfungskommission für die ganze Schweiz